

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

vom 15.12.2009

1. Änderung vom 06.10.2010
2. Änderung vom 23.07.2014
3. Änderung vom 18.03.2015
4. Änderung vom 05.10.2016
5. Änderung vom 28.06.2017
6. Änderung vom 21.03.2018
7. Änderung vom 26.09.2018
8. Änderung vom 17.07.2019
9. Änderung vom 25.09.2019
10. Änderung vom 13.05.2020
11. Änderung vom 30.09.2020
12. Änderung vom 26.03.2021

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund

der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen,

der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98) in der jeweils geltenden Fassung,

des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung und

des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung

die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vgwthurm.de.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in Weißenthurm zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan

nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Die nach der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen; dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung, des Ablaufs der Sitzungen der Gremien der Verbandsgemeinde sowie in sonstigen kommunalpolitischen Angelegenheiten berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates.

§ 3

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Die Art, Aufgabenbereiche, Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse sowie alle sonstigen auf die Ausschüsse bezogenen Besonderheiten richten sich nach den durch den Verbandsgemeinderat gefassten Beschlüssen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- Euro im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 40.000,-- Euro im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten in Verbindung mit den Beigeordneten; eine entsprechende Information der Fraktionen erfolgt spätestens in der jeweils anschließenden Sitzung des Ältestenrates oder in sonstiger Weise,
4. Stundung von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einem Betrag von 5.000,-- Euro im Einzelfall sowie Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einem Betrag von 2.500,-- Euro im Einzelfall,
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
7. Aufhebung von Vergabeverfahren bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen mit anschließender Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen sowie die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleiben von der

vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu vier Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines
 - monatlichen Grundbetrages – einschl. der Entschädigung für Fraktionssitzungen – von 12,50 Euro und
 - eines Sitzungsgeldes von 50,-- Euro.

Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen wurde.

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen sowie die Fraktionssprecher der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats erhalten zusätzlich für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen der Verbandsgemeinde eine besondere Entschädigung in Höhe des nach Absatz 2 festgesetzten Sitzungsgeldes.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,-- Euro.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe des nach Absatz 1 festgesetzten Sitzungsgeldes.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8 **Aufwandsentschädigung** **der ehrenamtlichen Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich einem Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung (monatlicher Grundbetrag und Sitzungsgeld).
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9 **Aufwandsentschädigung** **für Feuerwehrangehörige**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter,
2. die Wehrführer,
3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,
4. die Vertreter der Wehrführer und die Vertreter der Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,
5. die Gerätewarte / Atemschutzgerätewarte,
6. die Feuerwehrangehörigen in der Brandschutzerziehung und –aufklärung,
7. die Jugendfeuerwehrwarte,
8. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
9. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders

erstattet. Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung eines Ausbilders je Ausbildungsstunde findet § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung Anwendung.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

			Rahmenbetrag nach der Feuerwehr- Entschädigungsver- ordnung (mindestens - höchstens)	entspricht einem Rahmen- höchstbe- trag von prozentu- al
1.	den Wehrleiter	567,26 Euro.	195,85 € - 509,09 € ⁽¹⁾	100 %
	Der Betrag von 567,26 € setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag ⁽¹⁾ von 509,09 € und einem Zuschlag ⁽²⁾ für 7 örtliche Feuerwehreinheiten á 8,31 € = 58,17 € zusammen.		zuzüglich des Zuschlages als Festbetrag ⁽²⁾	
2.	den Wehrführer der Feuerwehreinheit			
	Bassenheim (B4)	156,76 Euro,		100 %
	Kettig (B2)	117,57 Euro,		75 %
	Mülheim-Kärlich (B4)	156,76 Euro,		100 %
	Rheindörfer (B3)	137,17 Euro,	39,41 € – 156,76 €	87,5 %
	Urmitz (B3)	137,17 Euro,		87,5 %
	Weißenthurm (B4)	156,76 Euro,		100 %
	Umweltzug (B3)	137,17 Euro.		87,5 %
3.	den Vertreter des Wehrführers der Feuerwehreinheit			
	Bassenheim (B4)	78,38 Euro,		100 %
	Kettig (B2)	58,78 Euro,		75 %
	Mülheim-Kärlich (B4)	78,38 Euro,		100 %
	Rheindörfer (B3)	68,58 Euro,	19,71 € – 78,38 €	87,5 %
	Urmitz (B3)	68,58 Euro,		87,5 %
	Weißenthurm (B4)	78,38 Euro,		100 %
	Umweltzug (B3)	68,58 Euro.		87,5 %
4.	den Gerätewart der Feuerwehreinheit			
	Bassenheim	195,85 Euro,		100 %
	Kettig	146,89 Euro,		75 %
	Mülheim-Kärlich	195,85 Euro,		100 %
	Rheindörfer	171,37 Euro,	16,17 € – 195,85 €	87,5 %
	Urmitz	171,37 Euro,		87,5 %
	Weißenthurm	195,85 Euro,		100 %
	Umweltzug	171,37 Euro.		87,5 %
5.	die Atemschutzgerätewarte in Abhängigkeit von der Anzahl der vorhandenen Geräte, und zwar:			
	ab 10 Atemschutzgeräten	146,89 Euro,	16,17 € – 195,85 €	75 %
	ab 20 Atemschutzgeräten	195,85 Euro.		100 %

6.	die Jugendfeuerwehrwarte	39,41	Euro.	Festbetrag	
7.	die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung	195,85	Euro.	78,42 € – 195,85 €	100 %
8.	die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	195,85	Euro.	78,42 € – 195,85 €	100 %
9.	die Feuerwehrangehörigen die regelmäßig brand-schutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten	16,17	Euro.	Festbetrag je Ausbildungsstunde	

Der stellvertretende Wehrleiter erhält die Hälfte der dem Wehrleiter zustehenden Aufwandsentschädigung.

- (5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist, und für die Heranziehung zu Sicherheitswachen aufgrund des § 33 LBKG oder anderer Vorschriften. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 6,10 Euro.
- (6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. Sofern es die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zulassen, übernimmt die Verbandsgemeinde auch die evtl. anfallenden Sozialversicherungsbeiträge.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.11.2000 in der Fassung der 6. Änderung vom 01.07.2007 außer Kraft.